



Beitragsordnung

der Spvgg Besigheim e.V.

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 22.04.2020

§ 1 Jahresbeitrag

- (1) Die Mitglieder der Spvgg Besigheim sind verpflichtet Beiträge zu bezahlen.
- (2) Der Jahresbeitrag setzt sich aus einem Vereinsbeitrag in Höhe von 50 € und dem jeweiligen, von der Abteilungsversammlung festgelegten, Abteilungsbeitrag¹ zusammen.

¹ Stand 01.01.2020: Turnabteilung und Tischtennis: 40 € u. 80 €/Familie, Fußball und Judo: 40 €, Karate 95 €

§ 2 Ermäßigter Vereinsbeitrag

- (1) Der Partner eines Vereinsmitgliedes zahlt einen ermäßigten Vereinsbeitrag in Höhe von 30 €, sofern eine Lebenspartnerschaft im selben Haushalt vorliegt. Für den Abteilungsbeitrag gilt diese Ermäßigung nicht.
- (2) Weiterhin gilt ein ermäßigter Vereinsbeitrag in Höhe von 30 € für Mitglieder über 18 Jahren bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sofern sie sich in einer Ausbildung, im Bundesfreiwilligendienst, freiwilligen sozialen Jahr, der Schule oder im Studium befinden. Hierzu ist der Geschäftsstelle ein Nachweis bis zum 31. Dezember des Vorjahres für das aktuelle Geschäftsjahr vorzulegen. Danach wird bei anerkannter Rückerstattung eine Verwaltungsgebühr² erhoben.
- (3) In begründeten Fällen, z.B. soziale Härtefälle, kann auf schriftlichen Antrag und Nachweis der Vereinsbeitrag ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Ein Mitglied, das nicht am aktiven Sportbetrieb teilnimmt, kann einen ermäßigten Vereinsbeitrag beantragen (Passivbeitrag; 30 €). Hierzu ist der Geschäftsstelle ein schriftlicher Antrag bis zum 30. November des Vorjahres für das aktuelle Geschäftsjahr vorzulegen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

² Nach Beschluss des Vereinsausschusses vom 26.11.2019

§ 3 Kinder und Jugendliche

- (1) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs bezahlen einen abteilungsübergreifenden Vereinsbeitrag, der zur Teilnahme aller Spvgg-Sportangebote (außer den Angeboten des Sportvereinszentrums FitKom) berechtigt. Zusatzbeiträge der Abteilungen³ sind möglich.
- (2) Der abteilungsübergreifende Jahresbeitrag errechnet sich aus dem Vereinsbeitrag für Kinder unter 18 Jahre in Höhe von 15 € und dem mehrheitlich gültigen Abteilungsbeitrag für Kinder unter 18 Jahre innerhalb der Sportvereinigung⁴.
- (3) Sofern zwei Kinder einer Familie Vereinsmitglied sind, hat das dritte, sowie jedes weitere, Kind derselben Familie keinen abteilungsübergreifenden Jahresbeitrag zu bezahlen.

³ Stand 01.01.2020: Fußball, Karate: 25 €

⁴ Stand 01.01.2019: 40 €

§ 4 Gebühren

- (1) Mitglieder, die nicht am Lastschrifteinzug teilnehmen, bezahlen zusätzlich einen Zuschlag in Höhe von 10 €⁵.
- (2) Bei Rücklastschriften werden eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2,50 €⁶ und die jeweilige Rücklastschriftgebühr der Bank erhoben.
- (3) Für die Aufnahme in den Verein (ab 18 Jahre) wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 10 €⁷ erhoben.
- (4) Die Höhe von Gebühren ist durch den Vereinsausschuss zu beschließen.

^{5,6,7} Nach Beschluss des Vereinsausschusses vom 26.11.2019

§ 5 Minderungen und Befreiungen

- (1) Bei Vereinseintritt während des Jahres wird vierteljährlich abgerechnet. Die Beitragsminderung betrifft den Vereins- und den Abteilungsbeitrag.
- (2) Träger der goldenen Ehrennadel sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Verfahren

- (1) Der Jahresbeitrag wird per SEPA immer am 1. Montag im Januar per Lastschrift eingezogen.
- (2) Barzahler haben den Beitrag zuzüglich des Zuschlags⁸ in Höhe von 10 € bis zum 31.12. des Vorjahres für das aktuelle Geschäftsjahr auf das Konto der Spvgg Besigheim zu überweisen.
- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag nicht fristgerecht entrichten, werden mit einer Mahngebühr in Höhe von 5 €⁹ belastet. Wird der Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet, führt dies zum Ausschluss des Mitgliedes. Die Verbindlichkeiten bleiben davon unberührt.

^{8,9} Nach Beschluss des Vereinsausschusses vom 26.11.2019

§ 7 Sonstiges

- (1) Im Beitrag ist die Sportversicherung des WLSB enthalten.
- (2) Anschriften-, Namens- und Kontoänderungen sowie Veränderungen, die zu einer anderen Bemessung der Beitragshöhe führen sind der Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Für die Beiträge im Sportvereinszentrum FitKom gelten gesonderte Regeln. Diese werden vom Vorstand im Benehmen mit der Leitung FitKom festgelegt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 22.04.2020 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins in Kraft.

Diese Ordnung geht davon aus, dass es eine Selbstverständlichkeit ist, dass alle - aus Gründen der Abstraktion und Prägnanz –verwendeten männlichen Bezeichnungen Frauen und Diverse mit umfassen.